jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/12/19 6Ob210/19d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2019

Norm

AktG §230 Abs2
GmbHG §41
UmwG §2

Rechtssatz

Der Bestandschutz schließt auch Beschlüsse ein, die dem Umwandlungsbeschluss (Verschmelzungsbeschluss) vorgelagert sind, wenn sie die Strukturveränderung vorbereiten und daher in der strukturverändernden Maßnahme „aufgehen" (zB ein verschmelzungsbedingter Kapitalerhöhungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft). Die Bekämpfung vorbereitender Beschlüsse kann nie dazu führen, dass die Umwandlung (Verschmelzung) rückabgewickelt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 210/19d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 210/19d

Schlagworte

Bestandschutz, Umwandlung, Beschlussmangel, Rückabwicklung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133050

Im RIS seit

13.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at